

Prüfungsvorbereitung: Fallbearbeitung - Rechtsgutachten

Fachhochschule für Polizei Sachsen
10. Studienjahrgang



1

Die Fallbearbeitung

Die Schritte zum Erfolg (1)

■ *Einstiegsphase*

- ▶ Aufgabenstellung erfassen: *Wonach ist gefragt?*
- ▶ Sachverhalt erfassen: *Was hat sich zugetragen?*
 - *Ist der Sachverhalt lückenhaft? (ggf. Sachverhaltsergänzung)*
 - *Ist der Sachverhalt mehrdeutig? (ggf. Alternativgutachten)*

- ☞ zweimaliges Lesen der Aufgabe
- ☞ hierbei ggf. Text markieren oder unterteilen
- ☞ beim Lesen ruhig die ersten Gedanken auf einem separaten Bogen ("Schmierpapier") notieren

2

Die Fallbearbeitung

Die Schritte zum Erfolg (2)

■ *Einstiegsphase*

■ *Sammel- und Ordnungsphase*

- ▶ Gedankliche Vorüberlegungen
 - *Wie sieht der Lösungsweg aus?*
 - *Wo liegen die Problemschwerpunkte?*

- ☞ Suchen, Sortieren und Gewichten der fallrelevanten Rechtsfragen (Anreichern der Gedankensammlung auf dem "Schmierpapier")

3

Die Fallbearbeitung

Die Schritte zum Erfolg (3)

- *Einstiegsphase*
- *Sammel- und Ordnungsphase*
- *Gliederungsphase*
 - Ausarbeiten einer ausführlichen Lösungsskizze (Gliederung)
 - ☞ Aufsuchen und Lesen der einschlägigen Paragraphen im Gesetz (dabei einen Blick auf die umliegenden Paragraphen werfen)
 - ☞ (schematisches) Durchprüfen der einzelnen Tatbestände (etwa der Ermächtigungsgrundlagen)

4

Die Fallbearbeitung

Die Schritte zum Erfolg (4)

- *Einstiegsphase*
- *Sammel- und Ordnungsphase*
- *Gliederungsphase*
- *Schreibphase*
 - Erarbeiten der schriftlichen Lösung (= Niederschrift)
 - ☞ die Lösung - vor allem die Fallprobleme - "sauber" entwickeln
 - ☞ auf einen klaren, logischen und widerspruchsfreien Aufbau achten
 - ☞ auf Formalien, Rechtschreibung und eine lesbare Schrift achten

5

Die Fallbearbeitung

Die Schritte zum Erfolg (5)

- *Einstiegsphase*
- *Sammel- und Ordnungsphase*
- *Gliederungsphase*
- *Schreibphase*
- *Schlußphase*
 - Durchlesen der Arbeit und letzte (kleine) Korrekturen

6

Die Falllösungstechnik

Gutachten- und Urteilsstil (1)

- Gutachtenstil (Frage Antwort)
 - schulmäßige Subsumtion
 - Frage (= Obersatz)
 - Definition (= Untersatz), dazu u.U. Auslegung der Norm und juristische Argumentation
 - eigentliche Subsumtion (Anwenden der Definition auf den Sachverhalt)
 - Ergebnis (= Schlußsatz)

7

Die Falllösungstechnik

Gutachten- und Urteilsstil (2)

- Gutachtenstil (Frage Antwort)
 - schulmäßige Subsumtion
 - Direktsubsumtion (verkürzter Gutachtenstil)
 - Verbinden von Definition und Subsumtion

8

Die Falllösungstechnik

Gutachten- und Urteilsstil (3)

- Gutachtenstil (Frage Antwort)
- Urteilsstil (Ergebnis + Begründung)
 - eigentlich bloß “umgekehrter Gutachtenstil”,
 - teilweise aber auch bloße Feststellung des Vorliegens einzelner Tatbestandsmerkmale, soweit diese ganz unzweifelhaft und offensichtlich gegeben sind (nur dann zulässig!)

9

Die Falllösungstechnik

Gutachten- und Urteilsstil (4)

- Gutachtenstil (Frage Antwort)
- Urteilsstil (Ergebnis + Begründung)
- falsch: bloße Ergebnisbehauptung
 - meist: Gesetzeswortlaut + "... ist gegeben"
 - aber auch: Sachverhalt + "... erfüllt das Merkmal bzw. den Paragraphen"

☞ (Umfangreiche) Sachverhaltswiederholungen sind meist überflüssig (und versuchen einen Begründungsmangel zu verdecken)

10

Die Falllösungstechnik

Gutachten- und Urteilsstil (5)

- Welchen Stil verwende ich wo?
 - "große" (Fall-) Probleme / aktuelle Streitfragen
 - ☛ schulmäßige Subsumtion im Gutachtenstil
 - "kleine" (Fall-) Probleme / sonstige Streitfragen
 - ☛ (ggf. verkürzter) Gutachtenstil
 - ausgetragene Streitfragen ☛ verkürzter Gutachtenstil, aber auch Urteilsstil zulässig
 - *gänzlich* unproblematisch gegebene Tatbestandsmerkmale ☛ Feststellung im Urteilsstil

11

Die Falllösungstechnik

Subsumtion (1)

- Zunächst: Relevanzprüfung (*Kommt es bei dem vorliegenden Sachverhalt auf den Meinungsstreit überhaupt an?*)

Dabei ist regelmäßig die ggf. sich später stellende Frage der "Verwertbarkeit" außer Acht zu lassen und nur zu prüfen, ob der Meinungsstreit bei der Rechtmäßigkeitsprüfung zu unterschiedlichen Ergebnissen führt; anderenfalls ist der Meinungsstreit zwar anzuführen, aber nicht zu entscheiden.
- Das "Aufblitzenlassen von Wissen" ist erlaubt,
- aber nicht das "Abladen von (Wissens-)Schutt"!

12

Die Falllösungstechnik

Subsumtion (2)

- Bei der Streitentscheidung zählt ...
 - ▶ allein die Überzeugungskraft der angeführten Argumente,
 - ▶ nur begrenzt die Berufung auf eine gefestigte "herrschende" Meinung (die sich aus der Rechtsprechung *und* Literatur herausgebildet hat),
 - ▶ nicht die *bloße* Berufung auf andere Autoritäten,
 - ▶ und schon gar nicht die bloße Berufung auf die (vermeintliche) Meinung des Aufgabenstellers;
 - ▶ bei entsprechender Begründung also auch eine sog. "Mindermeinung".

13

Das "Kleingedruckte"

oder: Auch das freut den Prüfer ... (1)

Nämlich ...

- ... eine gut lesbare Arbeit, also ...
 - ▶ deutlich schreiben,
 - ▶ nicht die Buchstaben in ein Kästchen zwingen,
 - ▶ ruhig eine Reihe Kästchen frei lassen (Leerzeile),
 - ▶ die Arbeit sinnvoll gliedern (etwa durch Absätze);

14

Das "Kleingedruckte"

oder: Auch das freut den Prüfer ... (2)

- ... ein guter, flüssiger Stil ("Juristendeutsch" ist leider selten "gutes" Deutsch), also ...
 - ▶ (möglichst) kurze, aber *vollständige* Sätze bilden,
 - ▶ kein gekünsteltes Deutsch (ruhig "schreiben wie einem der Schnabel gewachsen ist", aber selbstverständlich hochdeutsch und in Hoch-, nicht Umgangs- oder Vulgärsprache schreiben),
 - ▶ unnötige Substantivierungen etc. vermeiden,
 - ▶ und ...

15

Das “Kleingedruckte”

oder: Auch das freut den Prüfer ... (3)

- ... unnötige Abkürzungen vermeiden,
 - ▶ erlaubt sind die allgemein üblichen Abkürzungen wie “d.h., sog., z.B. ...” (vgl. DUDEN),
 - ▶ (nur) die amtlichen Gesetzesabkürzungen wie “DNA-IFG, GG, GVG, StPO, StGB ...” (vgl. *Kirchner*),
 - ▶ die besonderen juristischen Abkürzungen wie “BGH, BVerfG, h.M., h.L., m.M., Rspr.” (vgl. *Kirchner*),
 - ▶ andere Abkürzungen, *soweit unbedingt erforderlich*, nur nach ihrer Einführung (Klammerdefinition);

Merke: Es ist eine ungeschriebene Regel der Höflichkeit, soweit wie möglich auf Abkürzungen zu verzichten!

16

Das “Kleingedruckte”

oder: Auch das freut den Prüfer ... (4)

- ... eine einwandfreie Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik, also ...
 - ▶ achten Sie auf “das” und “daß/dass”,
 - ▶ setzen Sie Kommata (nach “neuer” Rechtschreibung sind sie auch ein Mittel der gedanklichen Gliederung!), also etwa vor “*daß, weil, wenn, damit, indem, obgleich, sondern, welcher, welche, welches*”, zwischen zwei gebeugten Verben, bei (erweiterten) Infinitiv-, Partizip- und Adjektivgruppen sind Kommata (zumindest zur Gliederung und Vermeidung von Mißverständnissen auch nach “neuer” Rechtschreibung) zu setzen, und Nebensätze sind regelmäßig durch Kommata abzugrenzen.

Merke: Es darf auch noch die “alte” Rechtschreibung sein.

17

Das “Kleingedruckte”

oder: Auch das freut den Prüfer ... (5)

- ... verwenden Sie juristische Fachbegriffe zutreffend,
- ... zitieren Sie Artikel und Paragraphen genau (und natürlich richtig),
z.B. § 100c Abs. 1 Nr. 3 lit. a; § 81c VI 2 StPO,
- ... lassen Sie einen hinreichend breiten Korrekturrand.

18